

Eine Eheschließung in Hordorf im Jahre 1809

Hordorf im Canton Schwanbeck Distrikt Halberstadt im Saal-
Departement am fünf und zwanzigsten Junius des Jahrs Ein Tausend
achthundert und Neun Nachmittags zwei Uhr erschien vor dem
unterschiedenen Prediger die beiden ehelich Verlobten

1. der Junggesell Andreas Gottfried Christoph BÖTTGER, Häusling alhier,
fünf und zwanzig Jahre alt, volljährig, ehelicher einziger Sohn des
hierselbst verstorbenen Häuslings Andreas BÖTTGER und dessen noch
lebenden Witwe Marie gebohrene KERCHENHAUEN
2. die Jungfer Christine Elisabeth LAMPE, vier und zwanzig Jahr alt, zweite
eheliche Tochter des hiesigen Coßaten und Einnehmers Christoph
LAMPEN und dessen Ehefrau Marie Margarethe gebohrenen KAISERN.

in der Absicht, daß ich zur Schließung ihrer vorhabenden Ehe
schreiten möchte.

Auß von dem angehenden Ehemann bei der hochlöbl. Präfektur
nachgesuchten erhalten, und mir vorgezeigten Erlaubniß-Scheins vom
vierzehnten Mai laufenden Jahres, sich verheirathen zu dürfen, jedoch
mit Vorbehalt seiner militärischen Verbindlichkeit sind gedachte
Persohnen mit Einwilligung ihrer resp. noch lebenden Eltern am
zweiten und dritten Trinitatis Sontage als am elften und achtzehnten
Junius laufenden Jahres in hiesiger Kirche nach gepredigten
Vormittags Gottesdienst öffentlich aufgebothen, auch ihr Vorhaben
durch Anschlag an der Kirchenthür bekannt gemacht worden,
wogegen keine opposition eingelegt ist. Hierauf wurden den
angehenden Eheleuten die auf ihre Ehe sich beziehenden Documente,
namentlich ihr Geburtsschein, das Attest von dem Ableben des Vaters
des angehenden Ehemanns, welche von den Contrahenten paraphiert
und diesem Copulationsacte beigefügt sind, so wie auch die
Proklamationsurkunde und endlich das Capitel von der Ehe aus dem
Gesetzbuche Napoleons vorgelesen.

Nachdem nun die beiden genannten Verlobten jeder besonders, als der Junggesell Andreas Gottfried BÖTTGER und die Jungfer Christine Elisabeth LAMPEN auf Befragen öffentlich und laut erklärt hatten, daß sie sich einander zur Ehe begeherten, und daß sie wegen ihrer Ehe bereits eine Ehestiftung errichtet hätten, so habe ich das Verlangen der beiden Verlobten erfüllt und mit Genehmigung der Eltern die angehenden Eheleute im Nahmen des Gesetzes den Ausspruch gethan, daß der Junggesell Andreas Gottfried BÖTTGER und die Jungfer Christine Elisabeth LAMPE durch die Ehe vereinigt sein und diesen feierlichen Bund nach alt kirchlichem Gebrauch eingesegnet. Ueber dieses alles habe ich in Gegenwart folgender von den angehenden Eheleuten selbst erwählten Zeugen als

1. des hiesigen Einnehmers Heinrich NIEDER, alt vier und vierzig Jahr, Schwester Mann der angehenden Ehefrau.
2. des hiesigen Häuslings Christoph BESTEHORN, alt vierzig Jahre, Schwester Mann der angehenden Ehefrau
3. des hiesigen Coßat Christoph HUSTEDT, alt acht und fünfzig Jahre, kein Verwandter der angehenden Eheleute
4. des hiesigen Coßat Heinrich HEYER, alt neun und dreißig Jahre, kein Verwandter

diese Urkunde aufgenommen, solche nach dem von den Contrahenten, dem Vater der angehenden Ehefrau, da die beiden gegenwärtigen Mütter der Eheleute auf Befragen erklärten, daß sie aus Unkunde im Schreiben nicht unterzeichnen könnten, und die Zeugen unterschreiben lassen, auch selbst unterschrieben und in die doppelten Register eingetragen zur abberedeten Zeit.

1. Friedrich Christian August BERGMANN, Prediger zu Hordorf
2. Andreas Gotfried Christoph BÖTTGER
3. Christine Elisabeth LAMPE
4. Christoph LAMPE als Vater
5. Heinrich NIEDER
6. Christoph BESTEHORN
7. Christoph HUSTEDT
8. Heinrich HEYER